

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 77/13 B

L 6 KR 24/11 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 8 KR 128/09 (SG Schwerin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der freiwillig krankenversicherte Kläger beanspruchen kann, dass die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung allein durch den Arbeitgeber getragenen pauschalen Beiträge (§ 249b SGB V) bei der Festsetzung der von ihm selbst zu tragenden Beiträge aufgrund von Vorruhestandsgeldbezügen und Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze angemessen mitzuberücksichtigen sind.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 17.7.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Der Kläger beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 30.10.2013 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 5 Der Kläger wirft auf Seite 6 der Beschwerdebegründung die Frage auf,
"ob bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze durch Entgelte im Rahmen einer Hauptbeschäftigung bzw. durch den Bezug von Vorruhestandsentgelten die im Rahmen einer zusätzlich ausgeübten geringfügigen Beschäftigung durch den Arbeitgeber abgeführten Pauschalbeiträge beitragsrechtlich insoweit zu berücksichtigen sind, dass sie dem freiwillig Versicherten bei der Beitragsbemessung zugute kommen".



- 6 Die Frage sei in der Rechtsprechung des BSG nicht geklärt, weil es bislang noch nicht aus Sicht des Arbeitnehmers die Rechtslage beleuchtet habe (*Hinweis auf BSG SozR 4-2500 § 249b Nr 2; BSGE 92, 68 = SozR 4-2500 § 240 Nr 2*). Auch aus dem Gesetz ergebe sich keine Antwort auf die Rechtsfrage. Es liege ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art 3 Abs 1 GG vor, da er aufgrund des Ausübens einer geringfügigen Beschäftigung höhere Beiträge zahle als ein Versicherter, der die Beitragsbemessungsgrenze erreiche und keine geringfügige Tätigkeit ausübe. Im Ergebnis würden daher Doppelbeiträge erhoben, was zusätzlich zu einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze führe. Art 3 Abs 1 GG verbiete es bei Arbeitnehmern, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgingen, auf die Teile des Gesamtarbeitsentgelts Beiträge zu erheben, die über der Beitragsbemessungsgrenze liegen (*Hinweis auf Wahl, jurisPR-SozR 19/2006 Anm 3*).
- 7 Hierdurch legt der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in zulässigkeitsbegründender Weise dar.
- 8 a) Es kann offenbleiben, ob der Kläger überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen hat. Hieran bestehen schon deshalb Zweifel, weil der Kläger lediglich eine angemessene beitragsrechtliche Berücksichtigung seiner Einnahmen- und Beschäftigungssituation geltend macht, ohne - abgesehen von Art 3 Abs 1 GG - eine Norm revisiblen Rechts zu benennen, gegen die vorliegend verstoßen worden sein könnte. Dies drückt sich letztlich auch in der Antragstellung des in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG anwaltlich vertretenen Klägers aus, wonach bei der Beitragserhebung die im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung abgeführten Sozialversicherungsbeiträge "nach der Rechtsauffassung des Gerichts zu berücksichtigen" seien.
- 9 b) Jedenfalls legt der Kläger die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage nicht hinreichend dar. Insbesondere legt er nicht dar, wie er als geringfügig Beschäftigter im Anwendungsbereich von § 249b S 1 SGB V überhaupt durch die darin angeordnete Pflicht allein des Arbeitgebers, einen Pauschalbeitrag zu tragen, rechtlich betroffen sein kann. Auch befasst sich der Kläger nicht hinreichend mit der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung. Zwar weist er auf ein Urteil des BSG hin (*SozR 4-2500 § 249b Nr 2*). Er beschränkt sich insoweit aber auf die Feststellung, aus Sicht des Arbeitnehmers sei die Beitragserhebung dadurch nicht geklärt. Insoweit befasst sich der Kläger zum einen erneut nicht mit den og Besonderheiten von § 249b S 1 SGB V. Zum anderen unterlässt er jedwede Auseinandersetzung mit dem erwähnten Urteil des BSG, inwieweit sich möglicherweise hieraus doch (auch) bezogen auf den Arbeitnehmer entscheidende Gesichtspunkte ergeben könnten. Hierzu hätte schon allein deshalb Anlass bestanden, weil das BSG in dem Urteil ausdrücklich mitberücksichtigt hat, dass im Fall freiwillig versicherter Arbeitnehmer, die in der Hauptbeschäftigung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, Pauschalbeiträge auf Einnahmen oberhalb der Bei-



tragsbemessungsgrenze erhoben werden, und dass insoweit kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ersichtlich ist (*BSG, aaO, RdNr 26*). Schließlich genügt die Beschwerdebegründung auch hinsichtlich der gerügten Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art 3 Abs 1 GG nicht den Zulässigkeitsanforderungen. Insoweit muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG - im Einzelnen aufgezeigt werden, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; ferner zB BSG Beschluss vom 8.12.2008 - B 12 R 38/07 B - Juris; BSG Beschluss vom 27.10.2006 - B 1 KR 92/06 B - RdNr 5*). Wird in der Beschwerde eine Verletzung des Gleichheitssatzes geltend gemacht, muss die Beschwerdebegründung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung darlegen, worin die für eine Gleich- bzw Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale bestehen sollen (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45*). Dies unterlässt der Kläger. Es kann dahingestellt bleiben, ob er überhaupt vergleichbare Personengruppen bildet. Jedenfalls befasst er sich erneut nicht mit der besonderen Beitragstragungspflicht durch den Arbeitgeber nach § 249b S 1 SGB V, indem er sich bei der Rüge einer Ungleichbehandlung darauf beschränkt, er selbst würde "letztlich" höhere Beiträge zahlen als ein freiwillig Versicherter, der die Beitragsbemessungsgrenze erreiche und keine zusätzliche geringfügige Beschäftigung ausübe. Daher ist sein Schluss, es würden "letztlich" Doppelbeiträge erhoben, verkürzend und einer rechtlichen Bewertung nicht zugänglich. Schließlich setzt sich der Kläger mit der von ihm zitierten Urteilsanmerkung nicht hinreichend auseinander. So nimmt er nicht angemessen in den Blick, dass darin ua auch ausgeführt wird, dass "sicherlich" keine Pflicht bestehe, das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Nebenbeschäftigung dann beitragsrechtlich zu privilegieren, wenn der Arbeitnehmer mit seiner Hauptbeschäftigung die Beitragsbemessungsgrenze überschreite (*vgl Wahl, aaO*).

- 10 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

